

## Häufig gestellte Fragen zur Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

### 1. Wer benötigt eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz?

Wenn Sie bei Ihrer Arbeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen (z.B. Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen) oder Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und anderen Arbeitsmaterialien) reinigen, brauchen Sie vor Beginn Ihrer erstmaligen Tätigkeit im Lebensmittelbereich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme an einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz.

### 2. Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz ist ein Leben lang gültig unter der Voraussetzung, dass man innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung der Bescheinigung die Tätigkeit aufgenommen hat.

### 3. Reicht auch eine ärztliche Bescheinigung des Hausarztes?

Nein, die Erstbelehrung wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

### 4. Benötigt man eine Belehrung, wenn man nur gelegentlich (ca. 3-4 Wochen im Jahr arbeitet –z.B. Aushilfe in den Ferien etc.)?

Ja.

### 5. Ich habe noch ein altes Gesundheitszeugnis, ist dieses noch gültig?

Ja. Das alte Gesundheitszeugnis nach § 17 / 18 Bundesseuchengesetz ist weiterhin gültig.

### 6. Ich habe meine Bescheinigung verloren, kann ich mir ein Duplikat ausstellen lassen?

Ja, wenn die Erstaussstellung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt und die Bescheinigung im Gesundheitsamt Böblingen (und Außenstellen Leonberg, Herrenberg) gemacht und ausgestellt wurde.

### 7. Ich habe vor 3 Jahren eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz erworben und habe 2 Jahre nicht gearbeitet, ist die Bescheinigung noch gültig?

Ja. Wenn Sie nach Erstaussstellung der Bescheinigung innerhalb von 3 Monaten Ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

### 8. Wo kann ich eine Belehrung durchführen lassen?

Nur in Ihrem Gesundheitsamt, das für Ihren Wohnort zuständig ist (Kreis Böblingen)

### 9. Ich helfe beim Verein ehrenamtlich nur 1-3 Tage im Jahr bei einem Fest bei der Essenszubereitung und -ausgabe aus, benötige ich dann auch ein Zeugnis?

Nur wenn vom Organisator verlangt. Aber trotzdem dürfen Sie bei bestimmten Beschwerden nicht mit Lebensmitteln umgehen: [https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Themen/Hygiene/Kommunalhygiene/Seiten/Umgang\\_mit\\_Lebensmitteln.aspx](https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Themen/Hygiene/Kommunalhygiene/Seiten/Umgang_mit_Lebensmitteln.aspx)

### 10. Ich bin regelmäßig ehrenamtlich im Lebensmittelbereich tätig, bekomme ich mein Zeugnis günstiger?

Nein, die Kosten für das Zeugnis ändern sich in diesem Fall nicht.

### 11. Ist der Arbeitgeber verpflichtet die Kosten zu übernehmen?

Nein.